



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

## **Manila-Änderungen 2010: Umsetzung durch die STCW-Vertragspartei Deutschland - Zusammenfassung**

Die Änderungen betreffen die Befähigungszeugnisse gemäß STCW-Übereinkommen. Ausgenommen sind grundsätzlich Befähigungszeugnisse für den Dienst als

- Kapitän oder nautischer Offizier auf Schiffen bis BRZ 500 in der Nationalen Fahrt,
- Schiffsmaschinist und
- Kapitän oder nautischer Offizier auf Fischereifahrzeugen (BG, BGW, BK, BKW, BKü).

Soweit für den Ersterwerb dieser Befähigungszeugnisse Befähigungen gemäß den Regeln VI/1 (Sicherheitsgrundausbildung), VI/2 (Rettungsbootmannschein) und VI/3 (Fortschrittliche Brandbekämpfung) vorgeschrieben sind, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis über den Erwerb entsprechender Kompetenzen nicht älter als 5 Jahre sein. Ansonsten ist die Teilnahme an zugelassenen Auffrischkursen erforderlich, siehe unten.

Die Änderungen sind in der Zeit vom [01.01.2012 bis zum 31.12.2016](#) umzusetzen.

### **Für alle Seeleute gilt:**

- alle 5 Jahre sind [Auffrischkurse](#) gemäß den Regeln VI/1 (SGA), VI/2 (RBM) und VI/3 (FBK) erforderlich.
- der Erwerb von Befähigungsnachweisen nach Regel VI/6 (Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf See) ist erforderlich. Befähigungsnachweise werden ab dem 01.01.2012 erteilt.
- es werden Seediensttauglichkeitszeugnisse nach Regel I/9 der Anlage zum STCW-Übereinkommen eingeführt (spätestens ab 2015).

### **Für Kapitäne / nautische Offiziere gilt:**

- Der Nachweis ausreichender Kompetenzen in [ECDIS](#) ist erforderlich.

### **Für technische Schiffsoffiziere gilt :**

- Ein Befähigungszeugnis zum Leiter der Maschinenanlage kann bereits nach 24 Monaten Seefahrtzeit erworben werden, wenn davon

mindestens 12 Monate Seefahrtzeit als Zweiter technischer Offizier abgeleistet wurden. (ab 01.01.2012)

#### **Aktualisierte, bzw. neue Aus- Fortbildungen / Zeugnisse nach STCW:**

- **Regel I/11:** Es werden Anerkennungsvermerke für im Ausland erworbene Befähigungszeugnisse nach Regel III/6 (Elektrotechnische Schiffsoffiziere, ETO) und Befähigungsnachweise nach Regel V/1 (Tanker), letztere nur für Kapitäne und Schiffsoffiziere, eingeführt (ab 01.01.2012).
  
- **Unterstützungsebene:** Gemäß Kapitel II (Kapitän und Decksbereich) und III (Maschinenbereich) werden folgende Befähigungsnachweise eingeführt:  
Schiffsmechaniker können Befähigungsnachweise nach Regel VII/2 [II/4, II/5, III/4, III/5, VI/1, VI/2(1)] auf Antrag erwerben (ab 01.01.2012).  
Einzelne Befähigungsnachweise für Vollmatrosen Deck (II/5), Vollmatrosen Maschine (III/5) sowie für [Schiffselektriker] (III/7) werden zu gegebener Zeit folgen.
  
- **Betriebsebene:** Befähigungszeugnisse nach Regel III/6 für Elektrotechnische Schiffsoffiziere (ETO) werden so schnell wie möglich eingeführt.
  
- **Betriebs- und Führungsebene:** Befähigungszeugnisse nach Regel II/3 für Kapitäne / Offiziere BRZ 500 „küstennahes Reisen“ werden voraussichtlich in 2014 eingeführt.
  
- **Kapitel V:** die Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen und Fahrgastschiffen werden aktualisiert (ab 01.01.2012).

#### **Sonstiges**

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird das BSH alle Zeugnisse für Seeleute ausstellen bzw. in der Gültigkeitsdauer verlängern. Ausgenommen bleiben weiterhin die Erstausstellungen für Absolventen der Fach-(hoch)schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.